

Absender:

Stadt Erkner



Stadt Erkner
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Antrag auf Erstellung einer Zufahrt

Ansprechpartner:

Stadt Erkner

Hr. Schütz

Friedrichstraße 6-8

15537 Erkner

Telefon: 03362/795-0

Telefax: 03362/795-255

E-Mail: post@erkner.de

1. Antragsteller

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

2. Ort und Ausführungszeit der Maßnahme

Straße, Hausnr.:

Ausführungszeitraum:

bei Baustellenzufahrten geplanter Rückbau:

3. Umfang:

Antrag auf:

1. Zufahrt

weitere Zufahrt

Baustellenzufahrt

1. Zugang

weiterer Zugang

Bordabsenkung

Sonstige _____

Grundstücksgrenze

Länge m

Breite m

Straßenkante

Länge m

Breite m

geplantes Deckschichtmaterial
mit genauer Materialbezeichnung

Asphalt _____

Pflaster _____

Platten _____

Schotter _____

Sonstiges _____

Lageskizze beigelegt

geplante Einfassung
mit genauer Materialbezeichnung

Bord _____

Läufersteinreihe _____

ohne _____

Sonstige _____

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Zufahrten und Zuwegungen einzuhalten.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Bedingungen der Stadt Erkner für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Zufahrten und Zuwegungen

1. Allgemeines

- a) Der Neubau, Umbau und Rückbau von Zufahrten ist gem. §18 BbgStrG Sondernutzung, da die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Stadt Erkner als Baulastträger kann dem Antragsteller Auflagen erteilen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zuganges.
- b) Alle Kosten, die durch die Errichtung, Unterhaltung und aus anderen Gründen entstehen, werden weder im Ganzen noch zu Anteilen durch die Stadt Erkner erstattet. Dies gilt auch für eventuelle Schäden, die auf das Anlegen der Zufahrt/ Zuwegung zurückzuführen sind.
- c) Dem Antrag ist ein ausreichender Lageplan beizufügen.
- d) Falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist das Tiefbauamt der Stadt Erkner umgehend zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umfang.
- e) Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller sich bei den Versorgungsträgern über deren Leitungsbestände im Aufgrabungsbereich zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. Bei Beschädigungen einer Anlage ist der Eigentümer der Anlage sofort zu benachrichtigen.
- f) Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.
- g) Vor Abnahme der Arbeiten sind Lieferscheine o.ä. der eingebauten Materialien vorzulegen.
- h) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Tiefbauamt der Stadt Erkner zu beantragen. Festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll aufgenommen und eine Frist zu deren Beseitigung festgesetzt. Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch das Tiefbauamt nicht nach ist die Stadt Erkner berechtigt, die Schadensbeseitigung selbst oder durch einen Dritten, auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen.
- i) Vom Tag der Abnahme besteht eine Gewährleistung entsprechend VOB.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Tiefbauarbeiten einschließlich Deckenschluss ist eine Fachfirma zu beauftragen. Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- c) Die in der Genehmigung angegebene Lage ist einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Erkner.
- d) Bäume im Bereich der Zufahrten/ Zuwegungen sind zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die DIN 18920 und die „Satzung der Stadt Erkner zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ sind zu beachten.
- e) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu beseitigen und durch Neue zu ersetzen. Art und Güte sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.
- f) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser durch verdichtbaren Boden zu ersetzen.
- g) Ungebundene Oberflächen sind mindestens in der vorher vorhandenen Qualität wieder herzustellen. Grünflächen sind mit 10 cm Oberboden anzudecken und einzusäen. Ungebundene Gehwegflächen sind dauerhaft begehbar herzustellen.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Vor Beginn der Arbeiten ist erforderlichenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Amt für Straßenverkehr und Ordnung in Fürstenwalde, Hegelstraße 23A (Tel.: 033 61-599 13 61) einzuholen.